

Satzung des Zweckverbands Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg

vom 07.11.2001, geändert durch Satzungen vom 15.03.2005, vom 26.09.2006,
vom 28.11.2008, vom 12.12.2012 und vom 18.12.2018

Präambel

Die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen haben zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zum 31. August 2003 als ambitioniertes Nahverkehrsprojekt den Ringzug und das Ringzug-System eingeführt. Mit dem Ringzug-System werden viele Gemeinden mit einem engmaschigen Netz an die Schiene angebunden, die abseits der Schienenstrecken liegenden Orte durch Busverkehre erschlossen und mit den Ringzügen verknüpft.

Der Zweckverband Ringzug bildet als Koordinations- und Abrechnungsstelle im Schienenbereich die Klammer zwischen den drei Landkreisen, ist Ansprechpartner gegenüber dem Land als Aufgabenträger im Schienenverkehr und gegenüber der HzL Hohenzollerischen Landesbahn AG als Betreiber. Außerdem nimmt der Zweckverband in enger Abstimmung mit den Nahverkehrsämtern der drei Landkreise die Aufgaben als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) wahr und ist für das Marketing des Ringzugs zuständig.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung Zweckverband Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
- (2) Der Verband ist ein Zweckverband zur gemeinschaftlichen Erledigung von kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg vom 16.9.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Ges. v. 16.7.1998 (GBl. S. 418).

§ 2 Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Landkreise Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen.
- (2) Der Verband kann weitere Gebietskörperschaften als Mitglieder aufnehmen, soweit es die Aufgaben des Verbandes zulassen.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbands ist das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen für den Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg im Gebiet seiner Mitglieder gemäß Anlage zur Satzung. Dies umfasst insbesondere
 - die Koordination bei der Festlegung des Leistungsangebots im Schienenpersonennahverkehr durch das Land
 - die Koordination bei der Planung der Infrastruktur,

- die Mitwirkung bei der Festlegung der Tarife durch die Verkehrsverbände und
- die Vermarktung des Leistungsangebotes.

- (2) Im Rahmen seiner kommunalen Zuständigkeit übernimmt der Zweckverband die Verpflichtungen aus den zwischen den Verbandsmitgliedern geschlossenen Verträgen vom 26.04.2001 und vom 12.12.2007 / 19.03.2008. Er trägt die nicht durch Fahrgeld- und sonstige Einnahmen, gesetzliche Ansprüche und Zuschüsse gedeckten Kosten.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und die hierzu erforderlichen Verträge schließen.

§ 4 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsitzende

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (3) Ist der gesetzliche Vertreter verhindert, tritt an seine Stelle der allgemeine Stellvertreter oder ein Beauftragter.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1 Mitglied unter Angabe des Grundes verlangt.
- (6) Die Verbandsversammlung ist nur bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Verbandsversammlung beschließt in allen Fragen einstimmig.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für 3 Jahre gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
1. den Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 1.000.000 € im Einzelfall;
 2. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;

3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 € im Einzelfall;
4. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 10.000 €;
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert 25.000 € und der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Verbands im Einzelfall 10.000 € nicht überschreitet.

§ 7 Verbandsgeschäftsführer

Der Zweckverband bestellt einen Verbandsgeschäftsführer, der nach der Zuständigkeitsordnung bzw. den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäfte wahrnimmt.

§ 7a Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.

§ 8 Beirat

- (1) Bei der Verbandsverwaltung wird ein Beirat eingerichtet.
- (2) Mitglieder des Beirats sollen der Verbandsgeschäftsführer und die Fachleute der beteiligten Landkreise sein.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirats können weitere Personen hinzugezogen werden.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Verwaltung der Geschäftsstelle sowie zum laufenden Eisenbahnbetrieb erhält der Zweckverband bei Verlust zur Deckung seines Finanzbedarfs auf Anforderung einen Verlustausgleich. Gewinne werden den Verbandsmitgliedern erstattet. Der Finanzbedarf wird wie folgt ermittelt:
 1. Einnahmen und Ausgaben werden den Kostenstellen / Bausteinen zugeordnet. Einen eventuellen Verlust trägt respektive einen eventuellen Gewinn erhält das Verbandsmitglied, dem diese Kostenstelle / dieser Baustein gemäß der Anlage zur Satzung / den Anlagen zum Wirtschaftsplan zugeordnet ist.
 2. Gewinne und Verluste aus Einnahmen und Ausgaben, die nicht einzelnen Verbandsmitgliedern zugeordnet werden können, werden von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen gutgeschrieben respektive getragen.
- (2) Für Investitionen erhält der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs auf Anforderung einen Ausgleich. Investitionszuschüsse werden den Verbandsmitgliedern erstattet. Der Finanzbedarf wird wie folgt ermittelt:

1. Investitionen und Investitionszuschüsse werden den Kostenstellen / Bausteinen zugeordnet. Ein eventueller Finanzbedarf trägt respektive einen eventuellen Investitionszuschuss erhält das Verbandsmitglied, dem diese Kostenstelle / dieser Baustein gemäß der Anlage zur Satzung / den Anlagen zum Wirtschaftsplan zugeordnet ist.
2. Investitionen und Investitionszuschüsse, die nicht einzelnen Verbandsmitgliedern zugeordnet werden können, werden von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen gutgeschrieben respektive getragen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im Staatsanzeiger Baden-Württemberg.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung können nur einstimmig gefasst werden.

§ 13 Ausscheiden eines Mitgliedes

Sollte ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat dieses keinen Anspruch auf Vermögensauseinandersetzungen.

§ 14 Auflösung des Zweckverbands

Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Auseinandersetzung über ein eventuelles Vermögen gemäß § 10.

Villingen-Schwenningen, den 18.12.2018